

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Übersicht über die Schulgelder an den öffentlichen Sekundarschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht über die Schulgelder an den öffentlichen Sekundarschulen.¹⁾

Das Studium dieser Übersichten zeigt deutlich das großzügige Bestreben der Kantone, diesen Zweig der Volksbildung den Eltern von Belastung freizuhalten. Einige Sekundarschulgemeinden sind zwar unter dem Druck der Krise dazu gekommen, da und dort eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen oder überhaupt ein solches neu festzusetzen. Dabei wurden die Gesichtspunkte der Heimatzugehörigkeit und der Niederlassung beziehungsweise der Steuerpflicht der Eltern berücksichtigt. Wer sich für diesen Punkt interessiert, ziehe zum Vergleich die Übersicht über die Schulgelder an den Sekundarschulen aus dem Jahre 1931 (Archiv 1931) bei. Fast ausnahmslos wird tüchtigen, bedürftigen Schülern ganzer oder teilweiser Schuldgelderlaß gewährt.

G a r k e i n S c h u l g e l d verlangen die **K a n t o n e**: Zürich (mit Ausnahme von Ausländern mit befristeter Aufenthaltsbewilligung), Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Wallis und Genf.

K a n t o n e, welche die **S c h ü l e r** der eigenen Gemeinde vom Schulgeld befreien: Bern (mit Ausnahmen; vereinzelte Sekundarschulgemeinden beziehen auch von den gemeindeansässigen Schülern ein jährliches Schulgeld, das sich zwischen Fr. 10.— bis Fr. 60.— bewegt), Luzern, Obwalden (mit Ausnahme der Gemeinde Sarnen), Glarus, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Aargau, Tessin, Neuenburg.

Den kantonalen Erziehungsdirektionen gebührt bester Dank für die Beschaffung exakter Daten.

Kanton Zürich.

Kein Schulgeld. Eine Ausnahme machen ausländische Schüler mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen. Gemäß Regierungsratsbeschuß vom 17. Oktober 1935 bezahlen:

Primarschüler jährliches Schulgeld Fr. 360.—, Sekundarschüler jährliches Schulgeld Fr. 600.—.

¹⁾ Über die Schulgelder an den höheren Mittelschulen orientiert die Arbeit über die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß. Archiv 1936, Seiten 3 ff.

Kanton Bern.

Sekundarschulen, I. Kreis.

	Jährl. Schulgeld		Jährl. Schulgeld	
	Schüler der eigenen Gemeinde	Auswärtige Schüler	Schüler der eigenen Gemeinde	Auswärtige Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aarwangen . . .	—	100	Lützelflüh . . .	50
Aarberg . . .	36	60	Lyß	—
Adelboden . . .	60	120	Biel-Madretsch . . .	—
Bätterkinden . . .	—	50	Meiringen . . .	40
Belp	—	130	Mühleberg . . .	—
Bern, Progymnasium			Münchenbuchsee . . .	150
Knaben I . . .	—	150	(Vertrag mit Außengemeinden)	
Knaben II . . .			Münsingen . . .	40
Mädchen I . . .			Neuenegg . . .	20
Mädchen II . . .			Nidau	—
Biel, Progymnasium	—	150	Niederbipp . . .	30
Mädchen . . .	—	150	Oberburg . . .	bis 50
Biglen	40	100	Oberdießbach . . .	—
Bolligen	50	120	Pieterlen	20
Boltigen i. S. . .	30	50	Rapperswil . . .	40
Biel-Bözingen . . .	—	150	Riggisberg . . .	50
Brienz	30	80	Roggwil	—
Brügg	—	120	Saanen	60
Bern-Bümpliz . . .	—	150	Schüpfen	—
Büren a. A. . . .	—	60	Schwarzenburg . .	10—20
Burgdorf, Gymnasium . . .	—	60	Signau	40
Mädchen . . .	—	60	Sigriswil	—
Erlach	18	18	Spiez	—
Erlenbach i. S. . .	40	40	Steffisburg	—
Fraubrunnen . . .	50	80	Thun-Strättligen . .	—
Frutigen	25—50	25—60	Sumiswald	30
Grellingen	—	30—100	Thierachern	40
Grindelwald . . .	40	60	Thun, Progymnasium . . .	—
Großhöchstetten . .	40	100	Mädchen	—
Hasle-Rüegsau . .	50	60	Twann	—
Herzogenbuchsee . .	—	100—120	Uetendorf	20
Hilterfingen	—	60—200	Uettigen	20—50
Hindelbank	30	60	Unterseen	30
Huttwil	28	110	Utzenstorf	—
Jegenstorf	30—50	130	Wangen a. A. . . .	—
Ins	—	90	Wasen	5—30
Interlaken	—	120	Wattenwil	30
Kirchberg	40	60	Wengen	—
Kleindietwil	48	160	Wichtrach	50
Köniz	—	100	Wiedlisbach	30
Koppigen	—	60	Wilderswil	30
Langenthal	—	120	Wimmis	45
Langnau i. E. . . .	—	150	Worb	—
Laufen	—	22	Wynigen	50
Laupen	—	100	Zollbrück	40
Lauterbrunnen . . .	—	70	Zweisimmen	40
Lengnau bei Biel	5	10		80

Sekundarschulen, II. Kreis (Jura).

	Jährl. Schulgeld		Jährl. Schulgeld	
	Schüler der eigenen Gemeinde	Auswärtige Schüler	Schüler der eigenen Gemeinde	Auswärtige Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bassecourt . . .	—	40	Malleray . . .	40 60
Bienne, Progymnase . .	—	150	Moutier . . .	— 60
Mädchen frz. .	—	150	Neuveville . . .	24 60
Bonfol	5	10	Noirmont . . .	— 35
Chevinez	—	40	Porrentruy . . .	0—30 40
Corgémont	—	50	Reconvilier . . .	— 60
Courendlin	—	30	Saignelégier . . .	— 40
Delémont, Progymnase . .	—	40	St-Imier . . .	— 80
Mädchen frz. .	—	25	Tavannes . . .	— 70—350
Tramelan	—	—	Tramelan . . .	— 75

Kanton Luzern.

Kein Schulgeld. Ausnahme Stadt Luzern: Auch hier ist für in Luzern wohnhafte Sekundarschüler (Schweizer oder Ausländer) der Besuch der Sekundarschule unentgeltlich. Dagegen wird von Sekundarschülern, die außerhalb der Stadtgemeinde ihren Wohnsitz haben, aber in Luzern die Schule besuchen, ein jährliches Schulgeld von Fr. 50.— erhoben.

	Ansässige in der Gemeinde	Jährliches Schulgeld		
		Kantons- bürger	Andere Schweizer	Aus- länder
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Kanton Uri</i>	30—50	30—50	30—50	30—50
<i>Kanton Schwyz</i>	30.—	30.—	30.—	30.—
<i>Kanton Obwalden.</i>				
Sarnen	50.—	50.—	50.—	50.—
Lungern	—	50.—	50.—	50.—
Engelberg	—	—	—	—
<i>Kanton Nidwalden</i> . . .	20.—	20.—	20.—	20.—
<i>Kanton Glarus</i>	—	— ¹⁾	— ¹⁾	— ²⁾

Kanton Zug. Kein Schulgeld.

Kanton Freiburg. Kein Schulgeld.

Kanton Solothurn. Kein Schulgeld.

¹⁾ Kinder von Kantonsbürgern und andern Schweizern, die nicht im Kanton wohnen (also keine Steuern bezahlen), entrichten jährlich Fr. 40.— Schulgeld.

²⁾ Kinder von Ausländern, die nicht im Kanton wohnen, zahlen Fr. 80.— jährlich.

Kanton Baselstadt. Kein Schulgeld.

Kanton Baselland. Kein Schulgeld.

	Ansässige in der Gemeinde Fr.	Jährliches Schulgeld		
		Kantons- bürger Fr.	Andere Schweizer Fr.	Aus- länder Fr.
<i>Kanton Schaffhausen</i>	—	—	— ¹⁾	— ²⁾
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>				
Urnäsch	—	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾
Herisau	—	—	50.—	—
Waldstatt	—	80.—	80.—	80.—
Teufen	—	—	150.— ⁴⁾	300.— ⁵⁾
Bühler	—	50.—	50.—	keine Ausländer
Gais	—	200.—	200.—	200.—
Speicher	—	25.—	50.—	— ⁶⁾
Heiden	—	150.—	150.—	150.—
Walzenhausen	—	150.—	150.—	keine Ausländer
Stein	—	100.—	100.—	100.— ⁷⁾

Kanton Appenzell I.-Rh. Kein Schulgeld.

Kanton St. Gallen. Kein Schulgeld.

Kanton Graubünden . . . 30.— 45.— 45.— 90.—
Innerhalb dieses Maximums können die Gemeinden das Schul-
geld bestimmen.

<i>Kanton Aargau.</i>		Im Max.	Im Max.	Im Max.
a) Sekundarschulen . . .	—	12.—	12.—	12.—
b) Bezirksschulen . . .	—	24.—	24.—	32.—
<i>Kanton Thurgau</i> . . .	20.—	20.—	20.—	20.—
<i>Kanton Tessin.</i>				
Scuole maggiori . . .	— ⁸⁾	— ⁸⁾	— ⁸⁾	— ⁸⁾

¹⁾ Von den Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton steuerpflichtig sind, wird ein jährliches Schulgeld von Fr. 40.— erhoben.

²⁾ Von Ausländern im gleichen Fall jährlich Fr. 80.—

³⁾ Dieser Fall ist noch nie praktisch geworden.

⁴⁾ Nur, wenn die Eltern nicht im Kanton wohnen.

⁵⁾ Wenn die Eltern nicht in der Schweiz wohnen.

⁶⁾ Ausländer, die in der Gemeinde wohnen, sind den Ortsbürgern gleichgestellt.

⁷⁾ Wenn die Eltern nicht in der Gemeinde wohnen.

⁸⁾ Für Schüler, die ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde haben und in einer für sie näher gelegenen Gemeinde die Schule besuchen, ist eine Einschreibgebühr von maximal Fr. 20.— vorgesehen. Im übrigen vergl. Mittelschulen.

Kanton Waadt. Siehe Mittelschulen.

Kanton Wallis. Kein Schulgeld.

Kanton Neuenburg¹⁾ (Sekundar- bzw. Untere Mittelschulen).

Ansässige in der Gemeinde	Jährliches Schulgeld		
	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Aus- länder
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Neuchâtel	—	220.—	250.—
Boudry-Cort.	—	200.—	200.—
St. Aubin	—	180.—	180.—
Fleurier	—	275.—	275.—
Les Verrières	—	150.—	150.—
Cernier	—	180.—	180.—
Le Locle	—	200.—	200.—
La Chaux-de-Fonds	—	150.—	240 u. 300 ²⁾
			250.—

Kanton Genf (Ecoles secondaires rurales). Kein Schulgeld.



¹⁾ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Schulgeld bis zu Fr. 300.— von den Schülern zu erheben, deren Eltern nicht in der Gemeinde wohnen

²⁾ Wenn die Eltern nicht in der Schweiz wohnen.